



## **VERFÜGUNG**

**vom 14. Oktober 2013**

**Aesch. Teilrevision der kommunalen Bau- und Zonenordnung «Erholungszone im Gebiet Haldenhof»**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Die Gemeindeversammlung von Aesch hat am 5. Juni 2013 die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung (Änderung der Bau- und Zonenordnung sowie des Zonenplans/ Erholungszone) beschlossen und damit die «Erholungszone im Gebiet Haldenhof» erlassen. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 22. Juli 2013 und des Bezirksrats Dietikon vom 24. Juli 2013 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 25. Juli 2013 ersucht die Gemeinde Aesch um Genehmigung der Vorlage.

Die heute rechtsgültige kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Aesch wurde am 26. Februar 2009 mit RRB Nr. 24/2009 genehmigt. Der Perimeter der «Erholungszone im Gebiet Haldenhof» umfasst die Grundstücke Kat.-Nrn. 283, 1027, 633, 827, 299 und 1477.

Mit der Erholungszone E wird ausserhalb der Bauzone (Art. 15 RPG) eine Spezial- oder Sondernutzungszone im Sinne von Art. 18 Abs. 1 RPG bzw. eine Erholungszone gemäss § 61 PBG geschaffen. In der Erholungszone Haldenhof sind Bauten und Anlagen für die gewerbliche Pferdehaltung zulässig. Der neu eingefügte Art. 30b BZO regelt die zulässigen Nutzungen für die Erholungszone Haldenhof. Die bestehenden Bauten und Anlagen dürfen vollständig für die zulässige Nutzweise verwendet bzw. hierfür umgebaut werden. Die Errichtung neuer Bauten und Anlagen sowie die Erweiterung bestehender sind nur im Rahmen eines Gestaltungsplans zulässig. Auch die Nutzweise Wohnen bedingt den Erlass eines Gestaltungsplans. Dabei darf für die Nutzweise Wohnen das Mass gemäss Art. 42 Abs. 3 lit. b RPV nicht überschritten werden.

Die Akten, bestehend aus dem Plan 1:2500, den Vorschriften und dem Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen), sind vollständig. Eine Umgehung der Ziele und Grundsätze des Art. 24 RPG liegt nicht vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Bau- und Zonenordnung betreffend Erholungszone im Gebiet Haldenhof, welche die Gemeindeversammlung von Aesch am 5. Juni 2013 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Aesch wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an die Gemeinde Aesch (unter Beilage von einem Dossier), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an die SWR Geomatik AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 14. Oktober 2013  
131761/LEN/STM

**Amt für**  
**Raumentwicklung**  
Für den Auszug:

